Jahrgang 15 | Freitag, den 13. Dezember 2019 | Nummer 12

Amtsblatt der Stadt Mansfeld

Frohe Weihnachten

Bild: PhotoSG - Fotolia

Bald ist Weihnachten und das Jahr neigt sich dem Ende zu!
Möge die Adventszeit uns bei aller Vorbereitungshektik auch Momente der Entspannung und der Ruhe bringen.
Ich möchte das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, all jenen zu danken,
die in dem nun endenden Jahr 2019 mitgearbeitet haben, unsere Stadt lebens- und liebenswert zu erhalten.
Ich wünsche Ihnen allen, auch im Namen der Stadträte der Stadt Mansfeld
sowie aller Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister,
ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Zufriedenheit im Jahr 2020.

Andreas Koch
Bürgermeister
der Stadt Mansfeld

Inhalt

- **Aus dem Rathaus**
  - Amtliche Bekanntmachungen — Seite 2
  - Mitteilungen und Informationen der Stadtverwaltung — Seite 27
  - Schließung Stadtverwaltung
- **Aus den Ortsteilen** — Seite 29
- **Vereine und Verbände informieren** — Seite 29
- **Verschiedenes** — Seite 32

für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt • Abberode • Annarode • Biesenrode • Braunschwende • Friesdorf • Großörner • Gorenzen • Hermerode • Möllendorf • Molmerswende • Piskaborn • Ritzgerode • Siebigerode • Vatterode

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1

1. Haushaltssatzung der Stadt Mansfeld für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 100 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadt Mansfeld die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 14.10.2019 (Beschl.-Nr. 46-06/19 SR) beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	12.183.300 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.154.100 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.274.300 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.197.500 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.090.000 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.198.100 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.108.100 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	420.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.108.100 Euro festgesetzt.

2

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen , die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	365 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	365 v.H.

Mansfeld, den 03.12.2019

.....
Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld (Siegel)

3

2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Stadt Mansfeld die vorstehende, vom Stadtrat in der Sitzung vom 14.10.2019 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss (Beschl.-Nr. 47-07/19 SR) in der Sitzung vom 02.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung erlassen.

Die nach § 110 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) erforderliche Genehmigung durch die Komunalaufsichtsbehörde erfolgte unter dem Aktenzeichen 15.12.10.006.020.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom

16.12. - 20.12.2019
27.12.2019 und
02.01.2020

in den Räumen der Stadt Mansfeld, Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Mansfeld, d. 03.12.2019

.....
Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld (Siegel) 1

Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Mansfeld aus der Sitzung am 02.12.2019

Beschluss-Nr. 47-07/19 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt den Beitritt zur Haushaltssatzung 2020. Mit dem Beitrittsbeschluss werden die §§ 1 Abs. 2d und 4 der Haushaltssatzung der Stadt Mansfeld wie folgt geändert:

§ 1
2 d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.198.100,00 €

§ 4
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 10.000.000,00 € festgesetzt.

Beschluss-Nr. 48-07/19 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Mühlenbad Großörner in der Fassung vom November 2019.

Beschluss-Nr. 49-07/19 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die 4. Änderung der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Mansfeld vom 08.07.2013.

Beschluss-Nr. 50-07/19 SR:
Erlass offener Bestattungskosten

Beschluss-Nr. 51-07/19 SR:
Personalangelegenheiten

Beschluss-Nr. 52-07/19 SR:
Personalangelegenheiten

4. Änderung
der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Mansfeld

---

Auf Grund der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende 4. Änderung der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Mansfeld beschlossen:

1.

Der **§ 7 - Aufnahmevoraussetzungen, An- und Abmeldung** - erhält in **Ziff. 2** folgende Fassung:

2. Die Anmeldung des Kindes für eine Kindertageseinrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld kann laufend erfolgen.

   Für die Hortbetreuung muss in der Regel die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

   Eine Abmeldung des Kindes aus den Kindertageseinrichtungen muss mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe, wie Umzug oder eintretende Arbeitslosigkeit, geltend gemacht werden können.

   Diese Regelung betrifft nicht den Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten bzw. Kindergarten in den Hort.

2.

Die 4. Änderung der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Mansfeld tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mansfeld, den 03.12.2019

Andreas Koch
Bürgermeister

ausgefertigt am: 10.12.2019
durch

Andreas Koch
Bürgermeister

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Mühlenbad Großörner

1. Geltungsbereich

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB") gelten für die Inanspruchnahme von Leistungen des Mühlenbades Großörner, Am Wehr 9a, 06343 Mansfeld, ein Teil des Kultur- und Sozialamtes der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Mansfeld), „Anbieter" genannt) durch Besucherinnen und Besucher [1] (nachfolgend „Gast" genannt), die auf dem Areal der vom Anbieter betriebenen Einrichtung, am Wehr 9a, 06343 Mansfeld, OT Großörner, angeboten werden. Ergänzend zu diesen AGB gelten die innerhalb der Einrichtung ausgehängten und zwingend zu beachtenden Nutzungsregeln.

1.2. Leistungen vom Anbieter erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Sofern der Gast ein Kaufmann im Sinne von § 14 BGB ist, wird diesen AGB entgegenstehenden oder abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Bedingungen von Gast unabhängig von ihrer jeweiligen Bezeichnung ausdrücklich widersprochen. Diese AGB gelten zwischen Anbieter und Gast auch dann ausschließlich, wenn Anbieter in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender AGB oder sonstiger Bestimmungen von Gast die Leistung vorbehaltlos erbringt.

1.3. Diese AGB gelten auch für über Internetangebote vom Anbieter zustande gekommene Verträge über Leistungen vom Anbieter und für alle vom Anbieter gegenüber Gast individuell erstellten Angebote, soweit zwischen den Parteien nicht anders vereinbart wurde.

1.4. Diese AGB können auf den Seiten des Internetangebotes vom Anbieter eingesehen und ausgedruckt bzw. lokal gespeichert werden.

1.5. Wenn Gast Leistungen vom Anbieter - auch - für andere Personen bucht, die Leistungen vom Anbieter in Anspruch nehmen (nachfolgend „Teilnehmer" genannt) so ist Gast dazu verpflichtet, dass der Inhalt dieser AGB den jeweiligen Teilnehmern zur Kenntnis gebracht wird.

2. Leistungen vom Anbieter

2.1 Der Anbieter betreibt einen Bäderbetrieb bestehend aus Schwimmbad und diversen Freizeiteinrichtungen und bietet dort folgende Leistungen an:

2.1.1. „Badnutzung": Eintritt und Nutzung des Schwimmbades sowie zum Bad gehörige Umkleiden, Duschen, Sanitäreinrichtungen.

2.2.2. „Kurse": Schwimmkurse (Anfängerschwimmunterricht)

3. Die Öffnungszeiten des Bades und die Preise für die Inanspruchnahme von Leistungen werden vom Anbieter per Aushang im Bad, mittels Broschüre und über das Internet etc. mitgeteilt bzw. öffentlich gemacht.

4. Vertragsschluss

4.1. Der Kauf von Tickets für die Badnutzung, die Buchung von Kursen oder anderer Leistungen können vor Ort im Bad erfolgen.

4.2. Ein Vertrag vor Ort im Bad kommt zustande, wenn der Gast das Angebot der Stadt Mansfeld annimmt.

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und diverse Form gleichberechtigt ein.

4.3. Sofern der Gast Leistungen bucht, gelten ergänzend die Bestimmungen nach Ziff. 11 und 12 dieser AGB.
4.4. Individuell vom Anbieter erstellte Angebote zu Leistungen können innerhalb von 14 Tagen, gerechnet, ab dem Erhalt des Angebotes, vom Gast angenommen werden.
4.5. Wenn Leistungen für Kinder bzw. Minderjährige als Teilnehmer gekauft bzw. gebucht werden, kommt ein Vertrag entsprechend der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zustande.

5. Änderung des Leistungsumfangs

5.1. Anbieter ist berechtigt, den Leistungsumfang bei Vorliegen eines berechtigten Interesses unter Berücksichtigung des Interesses vom Gast anzupassen bzw. zu ändern, soweit dies für den Gast zumutbar ist. (Beispiel: Schlechtwetter)
5.2. Der Anbieter kann die Nutzung des Bades und andere Leistungen der Teile davon aus betrieblichen oder technischen Gründen jederzeit einschränken, ohne dass eine Minderung des Eintrittgeldes damit einhergeht.
5.3. Bei Temperaturen unter 18 Grad bleibt das Bad geschlossen. Es wird 9:30 Uhr und 12:00 Uhr entschieden, ob das Bad vormittags bzw. den ganzen Tag geschlossen bleibt.

6. Allgemeine Regeln für den Besuch des Bades

6.1. Der Anbieter bzw. Mitarbeiter vom Anbieter übernehmen keine Aufsichtspflicht für Kinder von Besucherinnen und Besuchern.
6.2. Bei der Teilnahme von Gruppen von Minderjährigen wie etwas Schulklassen etc. sind die Lehrkräfte bzw. Gruppenleiter für die Beachtung dieser AGB durch die minderjährigen Teilnehmer verantwortlich und sind für die Minderjährigen aufsichtpflichtig.
6.3. Der Gast darf sich nur in dem durch Absperrungen an Land und zu Wasser kenntlich gemachten Bereichen des Bades (Seile, Schwimmleinen u.ä.) bewegen. Der Gast darf nur die im Bad (durch Schilder, Seile, Markierungen auf dem Boden etc.) ausgewiesenen Wege und Pfade nutzen.
6.4. Der Gast hat alle im Bad aufgestellten Beschilderungen zu beachten und den entsprechenden Vorgaben/ Sicherheitsbestimmungen Folge zu leisten.
6.5. Gast verhält sich im Bad stets so, dass keine dritten Personen, wie etwa andere Besucherinnen und Besucher des Bades oder Personal von SM, gefährdet oder verletzt werden.
6.6. Jeder Gast hat sich stets respektvoll und anständig im Umgang mit anderen Gästen zu verhalten. Berührungen anderer Gäste und körperliche Annäherungen gegenüber anderen Gästen jeglicher Art sind strengstens verboten. Dies gilt im gesamten Bad um im besonderen Maße im Bereich der Schwimmbecken und Umkleidebereich.
6.7. Das konsumieren von Rauschmitteln jeder Art oder das Benutzen von Wasserpfeifen (Shishas) ist untersagt.
6.8. Alkoholische Getränke dürfen im Schwimmbereich nicht verzehrt werden. Der Verzehr von Alkohol ist nur in den Gastronomiebereichen gestattet. Bei Veranstaltungen außerhalb des Schwimmbereiches ist der Alkoholverzehr erlaubt. Es ist verboten alkoholisiert in das Wasser zu gehen.
6.9. Essen und Trinken ist im Bad- und Sanitärbereich nicht gestattet.
6.10. Waffen und andere gefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden.

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und diverse Form gleichberechtigt ein.

3

6.11. Alle Badeeinrichtungen dürfen nur nach vorheriger gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
6.12. Die Bereiche der Schwimmbecken dürfen nicht mit Straßenschuhe betreten werden.
6.13. Die Benutzung voll Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards, Fahrräder etc. sind im Bad nicht gestattet.
6.14. Der Schwimmbereich darf nicht genutzt werden, wenn der Gast offene Wunden hat oder unter Hautausschlägen leidet. Die Benutzung entscheidet in diesen Fällen die Badeaufsicht. (Ermessen wie akut ist die Wunde bzw. der Ausschlag)
6.15. Seifen, Duschgel, Shampoos etc. dürfen nur in den entsprechend ausgeschilderten Bereichen benutzt werden.
6.16. Das Färben & Tönen der Haare sowie das Entfernen von Kopf- & Körperbehaarung sowie Finger- & Fußnägel sind im Areal des Mühlenbades Großörners nicht gestattet.
6.17. Das Mitführen von Tieren ist auf dem gesamten Areal des Bades nicht gestattet.
6.18. Dem Gast ist es verboten, Gegenstände aller Art im Wasser des Bades zu waschen.
6.19. Es ist dem Gast untersagt, im Bad Aufschriften, Bilder, Werbezeichen und dergleichen ohne vorherige Genehmigung vom Anbieter anzubringen oder zu verteilen.
6.20. Dem Gast ist es verboten, im gesamten Bereich des Bades offene Feuerstellen anzulegen und Grillgeräte zu benutzen.
6.21. Dem Gast ist es verboten, außerhalb der im Bad vorhandenen Toilettenanlagen, seine Bedürfnisse zu verrichten.
6.22. Der Gast darf mit Fahrzeugen aller Art nur von auf den für die Zu- & Abfahrt gekennzeichneten Wegen fahren und Fahrzeuge aller Art innerhalb der ausgewiesen Parkplätze abstellen oder parken.
6.23. Der Gast hat jede Verunreinigung des Wassers und gesamten Areals zu vermeiden. Der Gast hat sämtliche, von ihm mitgebrachte Gegenstände sowie von ihm verursachten Müll unverzüglich, spätestens bei Verlassen des Bades zu beseitigen bzw. zu entsorgen. Der Anbieter kann - für von dem Gast verursachte Verschmutzung - vom Gast ein angemessenes Reinigungsentgelt erheben.
6.24. Der Gast hat jeglichen Lärm zu vermeiden. Das Mitbringen und die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten sind dem Gast nicht erlaubt.
6.25. Dem Gast ist das Campen, Zelten, Lagern und Aufstellen von Wohnwagen auf dem gesamten Areal des Bades verboten.
6.26. Das Füttern von wilden Tieren im Außenbereiches (z.B. Vögeln) des Bades ist untersagt.
6.27. An bestimmten, vom Anbieter vorgegeben Stellen bzw. Angeboten (z.B. Wasserrutsche etc.) kann der Gast nur ab einem bestimmten Alter und einer bestimmten Mindestkörpergröße teilnehmen. Die vom Anbieter hierzu aufgestellten Kriterien werden vom Anbieter im Zusammenhang mit der jeweiligen Leistung ausgelegt bzw. bekannt gemacht.
6.28. Der Gast darf keine Leistungen vom Anbieter in Anspruch nehmen, wenn der Gast alkoholisiert ist, sonstige bewusstseinsbeeinträchtigende/ berauschende Mittel (z.B. Drogen, starke Medikamente etc.) zu sich genommen hat, physisch erheblich oder psychisch beeinträchtigt ist.
Verstößt der Gast gegen dieses Verbot, kann Anbieter die Durchführung der Leistung aus Sicherheitsgründen sofort abbrechen. Im Falles eines Abbruchs stehen dem Gast keine Rückzahlungs-, Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche gegen den Anbieter zu.

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und diverse Form gleichberechtigt ein.

6.29. Im Rahmen der Durchführungen von Leistungen kann der Anbieter von Gast verlangen, dass der Gast eine schriftliche Erklärung zu seinem Gesundheitszustand abgibt, soweit dies in Bezug auf die gebuchte Leistung (z.B. Teilnahme an Schwimmkursen) erforderlich ist.

6.30. Der Zutritt zum Bad ist dem Gast bei Vorliegen meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes nicht gestattet. Besteht ein Verdacht, dass der Gast eine übertragbare Krankheit hat, kann der Zugang zum Bad versagt werden.

6.31. Das Bad ist spätestens zu den jeweiligen Schließzeiten zu verlassen. Der Bereich des Schwimmbades (Schwimmbecken) ist bis spätestens 15 Minuten vor den jeweiligen Schließzeiten zu verlassen und die Duschen und Umkleidekabinen sind aufzusuchen.

6.32. Schränke und Wertfächer im Bad dürfen nur innerhalb der Öffnungszeiten geöffnet und geschlossen werden. Außerhalb der Öffnungszeiten ist hierzu nur das Personal vom Anbieter berechtigt. Schränke und Wertfächer müssen spätestens am Ende der Öffnungszeiten geöffnet und geleert werden.

6.33. Die Nutzung von Wertfächern liegt in der allgemeinen Verantwortung vom Gast. Es wird kein Verwahrungsverhältnis mit Anbieter begründet. Der Gast hat den sicheren Verschluss des jeweiligen Faches zu kontrollieren und den Schlüssel stets sorgfältig aufzubewahren.

6.34. Fundsachen sind unverzüglich dem Personal des Bades zu übergeben.

6.35. Abhandengekommene, verlorengegangene Eintrittstickets werden nicht ersetzt.

6.36. Bei schlechten Wetterbedingungen wird die Nutzung des Freibades nach Beurteilung des Personals vom Anbieter gegebenenfalls unterbrochen und eingestellt. In diesen Fällen werden Kosten nicht erstattet.

7. Besondere Regelungen für die Nutzung des Schwimmbades

7.1. Im Bad herrscht Nacktbadeverbot. Dem Gast ist die Nutzung des Bades nur in üblicher (Bade-)Kleidung gestattet.

7.2. Nichtschwimmer dürfen nicht ohne Schwimmhilfen und sie beaufsichtigende Begleitpersonen ins Wasser gehen sowie den entsprechend ausgeschilderten Nichtschwimmerbereich nicht verlassen. Ausnahmen entscheiden die Mitarbeit.

7.3. Die entsprechend ausgeschilderten Planschbecken (Babyschwimmbecken) dürfen nur von Kleinkindern und von diese beaufsichtigenden Personen benutzt werden.

7.4. Im Schwimmbereich ist die Nutzung von Flossen, Paddels oder anderen Antriebsmitteln nur mit Genehmigung der Mitarbeiter gestattet.

7.5. Die Schwimmbecken einschließlich der Rutschen und Sprunganlagen dürfen nur nach Maßgabe der jeweils angebrachten Hinweise benutzt werden.

7.6. Brillen sind vor dem Rutschen zwingend abzulegen. Beim Rutschen ist der durch Hinweisschild an der Rutsche vorgegebene Sicherheitsabstand einzuhalten und der Landebereich muss sofort nach Beendigung des Rutschvorgangs verlassen werden.

7.7 Das Verweilen auf der Rutsche oder den Sprunganlagen ist nicht gestattet.

7.8. es ist nicht gestattet, seitlich in die Schwimmbecken einzuspringen oder andere Badegäste in die Schwimmbecken hineinzustoßen und hineinzuwerfen. Hierzu erfolgen zweckmäßige Durchsagen der Badeaufsicht.

7.9. Die Sperrung einzelner Sprungflächen und Rutschen sind einzuhalten.

7.10. Vor dem Springen ist zwingend darauf zu achten, dass der Sprungbereich und der Eintauchbereich frei sind und das Einspringen in die Becken ist nur dann erlaubt, wenn sich keine Gegenstände oder keine anderen Personen in dem Eintauchbereich

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und diverse Form gleichberechtigt ein.

des Beckens befinden. Ein Abspringen ist nur dann erlaubt, wenn klar ist, dass keine anderen Personen zur gleichen Zeit abspringen.

7.11. Über die Freigabe der jeweiligen Sprunganlage entscheidet das Personal der Stadt Mansfeld. Allen Anweisungen vom Anbieter ist unverzüglich Folge zu leisten.

7.12. Das zeitgleiche Springen von verschiedenen Sprungflächen/ Plattformen ist aus Sicherheitsgründen strengstens untersagt. Dann entscheidet das Personal vom Anbieter über die Reihenfolge des Abspringens von den jeweiligen Sprungplattformen.

8. Besondere Regeln für die Inanspruchnahme von Kursen

8.1. Vom Anbieter angebotene Kurse, insbesondere Schwimmkurse u.a. werden vom Anbieter im Bereich des Bades angeboten.

8.2. Die Teilnahme an Kursen ist nur nach vorheriger Einweisung durch das Personal vom Anbieter (z.B. Schwimmlehrer etc.) möglich.

8.3. Schwimmunterricht darf nur durch das entsprechende geschulte Personal vom Anbieter oder nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch Anbieter erteilt werden.

8.4. Sofern bei einer Zusatzleistung der Gast oder Teilnehmer zur Sicherheit eine Ausrüstung (z.B. Schwimmhilfen etc.) angelegt wird, darf Gast diese Ausrüstung während der Durchführung der Leistung zu keiner Zeit eigenständig lösen, sondern nur auf Anweisung des Personals vom Anbieter (z.B. Schwimmlehrer).

8.5. Die jeweiligen vereinbarten Kurstermine sind wahrzunehmen.

9. Hausrecht und pflichtwidriges Verhalten von Gast/Teilnehmern

Der Gast hat allen Anweisungen des Personals vom Anbieter (z.B. Badeaufsicht, Kursleiter) unverzüglich Folge zu leisten. Kommt der Gast den Anweisungen des Personals vom Anbieter nicht nach, kann Anbieter die Durchführung der Leistung bzgl. des jeweiligen störenden Teilnehmers oder insgesamt sofort abzubrechen. Im Falle eines Abbruchs stehen Gast keine Rückzahlungs-, Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche gegen Anbieter zu.

10. Haftung

10.1. Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, haftet der Anbieter bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

10.2. Auf Schadenersatz haftet der Anbieter gleich aus welchem Rechtsgrund bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Anbieter nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie durch Schäden aus der Verletzung einer sog. „Kardinalpflicht", d.h. einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Gast regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung vom Anbieter auf Ersatz sog. „vertragstypisch vorhersehbarer Schäden" begrenzt, d.h. derjenigen Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss.

10.3. Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit der Anbieter einen Mängel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat. Gleiches gilt für die Haftung vom Anbieter nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

10.4. Die Haftungsbegrenzung gilt entsprechend für gesetzliche Vertreter und Erfüllungshilfen von der Stadt Mansfeld.

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und diverse Form gleichberechtigt ein.

10.5. Für Verlust, Diebstahl usw. von Sachen, die nicht im Eigentum vom Anbieter stehen, übernimmt den Anbieter keine Haftung.

10.6. Beim Verlust eines Schlüssels (für den Zugang zum Bad oder Wertfächer etc.) hat der Gast eine Gebühr von 20,00 € zu erstatten. Dem Gast ist es möglich schriftlich nachzuweisen, dass durch den Verlust eines Schlüssels ein Schaden gar nicht oder in geringer Höhe entstanden ist.

11. Höhere Gewalt

Jede Vertragspartei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund beruht, wie insbesondere Hochwasser, Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme oder sonstige behördliche Maßnahmen, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauches, Arbeitsstreitigkeiten oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem solchen Grund beruhen.

12. Stornierungen

12.1. Wenn Gast Leistungen für einen kalendermäßig bestimmten Termin (z.B. Kurstermin) gebucht hat, gelten die nachfolgenden Regelungen:

12.2. Kann eine Leistung wegen Verspätung von dem Gast nur verspätet oder nicht durchgeführt werden, ist eine Rückerstattung nicht möglich und die Kosten für den Gast fallen vollständig an.

12.3. Hast der Gast eine Leistung gebucht, bei der mehr als eine Person teilnimmt, so fallen die Kosten für die Leistung auch dann vollständig an, wenn einer oder mehrere Teilnehmer verspätet oder nicht erscheinen.

13. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

13.1. Eine Vertragspartei ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und/ oder von der jeweiligen anderen Vertragspartei schriftlich anerkannt worden ist.

13.2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist eine Vertragspartei nur berechtigt, wenn ihr ein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

14. Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der sich aus dem Internetangebot vom Anbieter sowie der Beauftragung von Leistungen ergebenen personenbezogenen Daten durch Anbieter erfolgt ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe des gesondert verfügbar gehaltenen Datenschutzhinweises. Die europäische DSGVO ist zu beachten.

15. Foto- und Videoaufnahmen

15.1. Das Fertigen von Foto- und Videoaufnahmen jeder Art (u.a. Webcam etc.) im Bad zu gewerblichen Zwecken ist untersagt und nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch Anbieter gestattet.

15.2. Innerhalb des gesamten Schwimmbereiches ist zum Schutz der Privatsphäre Dritter, jede Erstellung von Foto- und Videoaufnahmen **verboten,** wenn Anbieter nicht vorher die Einwilligung zur Erstellung von Foto- und Videoaufnahmen erteilt hat.

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und diverse Form gleichberechtigt ein.

7

15.3. Anbieter wird gelegentlich im Bad Foto-, Film- und Webcamaufnahmen zu Werbe- und Informationszwecken erstellen. In solchen Fällen wird Anbieter per deutlich erkennbarem Aushang gegenüber Gast kenntlich machen, in welchem Bereich Aufnahmen hergestellt werden. Sollte Gast oder Teilnehmer nicht aufgenommen werden sollte, wird sich der Gast bzw. Teilnehmer während der Aufzeichnungen außerhalb des entsprechend gekennzeichneten Bereichs aufhalten.

16. Zahlungsbedingungen

16.1. Alle Zahlungen sind mit Vertragsabschluss fällig.

16.2. Der Gast trägt alle eventuell entstehenden Kosten für die Zahlung selbst.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Für die AGB und alle sich daraus ergebenen Rechtsbezeichnungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuss des UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG).

17.2. Sollten einzelne Regelungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, so wird der übrige Teil dieser AGB davon nicht berührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung die gesetzliche Regelung.

17.3. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen oder individuellen gesetzlichen Regelung.

17.4. Wenn der Gast Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist und seinen Sitz zum Zeitpunkt der Bestellung in Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz vom Anbieter in Mansfeld, Deutschland. Im Übrigen gelten für die örtliche und die internationale Zuständigkeit die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Mansfeld, den 03.12.2019

Andreas Koch
Bürgermeister

Stand: November 2019

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und diverse Form gleichberechtigt ein.

Informationen zu den Sanierungsgebieten „Mansfeld – Ortskern“ und „Mansfeld - Leimbach“

Vorzeitige Ablöse von Ausgleichsbeträgen für Grundstücke in den Sanierungsgebieten Mansfeld-Lutherstadt „Ortskern“ und „Mansfeld-Leimbach“

Der Termin für den Abschluss der Sanierungsgebiete Mansfeld-Lutherstadt „Ortskern“ und Mansfeld-Leimbach rückt näher. So wurde die Stadt Mansfeld im April 2018 mit dem Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt informiert, dass zum 31.12.2020 das Sanierungsgebiet Mansfeld-Lutherstadt „Ortskern“ abgerechnet bzw. abgeschlossen werden soll. Die Stadt Mansfeld möchte in diesem Zuge auch das Sanierungsgebiet „Mansfeld-Leimbach“ abrechnen. Bis dahin haben Planer, Architekten und die Bauverwaltung der Stadt Mansfeld daher noch einiges zu tun um die Ziele der Förderprogramme zu erreichen.

Aufgrund der im Zuge der Sanierung von Straßen, Wegen und Plätzen erreichten Bodenwertsteigerung der Grundstücke in den Sanierungsgebieten kommt auf jeden Grundstückseigentümer die Zahlung eines Ausgleichsbetrages zu. Dies geschieht spätestens mit Abschluss der Sanierungsgebiete. Dann erfolgen Kostenbescheide auf Grundlage der Ergebnisse eines externen Gutachterausschusses. Die Ermittlung des Ausgleichsbetrages erfolgt anhand des Bodenwertes und nicht anhand des Wertes des aufstehenden Gebäudes.

Die Eckpunkte zum Thema im Überblick:

Warum wird überhaupt ein Ausgleichsbetrag fällig?

Durch Zuschüsse aus den Städtebauförderprogrammen „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ und „Soziale Stadt“ war die Stadt Mansfeld in der Lage, die festgelegten Sanierungsziele in beiden Sanierungsgebieten zu verfolgen.

Das Sanierungsgebiet Mansfeld-Lutherstadt „Ortskern“ wurde am 01.01.2002 erstmalig in das Städtebauförderprogramm „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ aufgenommen. Es wurden folgende Straßenzüge saniert: Lutherstraße, Sangerhäuser Straße, Brauhausplatz, Schulstraße, Mühlgasse, Spangenberggasse, Junghuhnstraße, Ikenstraße, Friedensallee und Flutgrabenstraße.

Zu den bedeutenden öffentlichen Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet Mansfeld-Lutherstadt „Ortskern“ zählen unter anderem folgende Freiflächen und Gebäude: Begrünung der B 86, Sanierung Kindertagesstätte Rappelkiste in der Sangerhäuser Straße, Umfeldgestaltung Grund- und Sekundarschule Mansfeld, Neubau Parkplatz Lutherstraße, Neubau des Parkplatzes Brauhausplatz.

Am 11.09.2007 wurde das Sanierungsgebiet „Mansfeld-Leimbach“ erstmalig in das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ aufgenommen. Es wurden unter anderem folgende öffentliche Straßen und Freiflächen saniert: Schloßstraße, Am Pochwerk, Brauhausstraße, Umfeld Kirche Friedrichsstraße und kommunaler Bauhof (Platzbefestigung). Als bedeutende öffentliche Sanierungsmaßnahme ist die Sanierung des Sport- und Turnzentrums Am Pochwerk, u. a. mit dem Neubau eines Sanitärgebäudes, zu nennen.

In beiden Sanierungsgebieten wurden Straßen und Plätze ausgebaut und verschiedene städtebauliche Missstände beseitigt. Die Grundstückseigentümer wurden in beiden Sanierungsgebieten von Straßenausbaubeiträgen befreit. Diese umfassende Sanierung schlug sich jedoch auch in der positiven Entwicklung der Bodenwerte wieder. Konkret stiegen, unabhängig von den aufstehenden Gebäuden, die Grundstückswerte in den Sanierungsgebieten Mansfeld-Lutherstadt „Ortskern“ und „Mansfeld-Leimbach“.

Im Baugesetzbuch (§§ 154 f.) ist geregelt, dass für den allein durch die Sanierungsmaßnahmen erreichten Anteil am Wertzuwachs eines Grundstückes bei Abschluss einer Sanierung in einem Sanierungsgebiet (Zeitpunkt der öffentlichen Aufhebung der Sanierung) ein Ausgleich in Höhe dieses Anteils zu zahlen ist.

Wer hat einen Ausgleichsbetrag zu bezahlen?

Zahlungspflichtig ist jeder Eigentümer eines Grundstücks oder Teilgrundstücks innerhalb des festgelegten Sanierungsgebietes, dessen Grundstückswert sich durch die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen erhöht. Dabei ist es unerheblich, ob an seinem Haus selbst Sanierungsmaßnahmen unter Inanspruchnahme von Fördermitteln erfolgt sind, ein Grundstücksverkauf stattgefunden hat oder ein Erbfall vorliegt.

Wie wird die Höhe des Ausgleichsbetrages ermittelt und welche Höhe ist zu erwarten?

Der unabhängige Gutachterausschuss des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die Differenz der Anfangs- und Endwerte des Grund- und Bodens für alle Grundstücke im Sanierungsgebiet ermittelt. Da die Entwicklung der Bodenwerte im Sanierungsgebiet unterschiedlich ausfällt, wurde das Sanierungsgebiet in unterschiedliche Zonen eingeteilt.

Für das Sanierungsgebiet Mansfeld-Lutherstadt „Ortskern“ wurden sanierungsbedingte Werterhöhungen je nach Zone von bis zu 5 Euro pro m² Grundstücksfläche ermittelt. Im Sanierungsgebiet „Mansfeld-Leimbach“ ist eine sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung je nach Zone von bis zu 4 Euro pro m² Grundstücksfläche vorhanden.

Wann ist der Ausgleichsbetrag zu zahlen?

1. Spätestens mit der Aufhebung der Satzungen und dem damit verbundenen Abschluss des Sanierungsgebiets im Jahr 2020 ergeht an alle Grundstückseigentümer, die keine vorzeitige Ablösevereinbarung getroffen haben, durch die Stadt Mansfeld ein Kostenbescheid in Höhe des zu zahlenden Ausgleichsbetrages.

2. Die Stadt Mansfeld bietet jedem Grundstückseigentümer die Möglichkeit einer vorzeitigen Ablösungsvereinbarung an. Wer diese nutzt, kann die Höhe seines Ausgleichsbetrages um bis zu 10 % verringern. Ab Zustellung der Vereinbarung wird eine Frist von 4 Wochen gewährt, in der dieser zugestimmt werden kann. Wer ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung den Gesamtbetrag innerhalb einer Frist von 6 Monaten zahlt, erhält 10 % der Summe erlassen, wer innerhalb von 12 Monaten zahlt, kann immer noch 5 % sparen. Als dritte Möglichkeit kann im Zuge der vorzeitigen Ablösung eine Ratenzahlung vereinbart werden.

Als Stichtag für die jeweilige Höhe der Reduzierung des Ausgleichsbetrages gilt das Datum des Einganges der gegengezeichneten Ausgleichsvereinbarung des Grundstückseigentümers bei der Stadt Mansfeld.

Wie erhalte ich die Unterlagen für eine vorzeitige Ablösungsvereinbarung?

Die Unterlagen für das Angebot einer vorzeitigen Ablösung werden durch die Verwaltung der Stadt Mansfeld an jeden einzelnen Grundstückseigentümer versandt. Dabei gehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nacheinander nach den durch den Gutachterausschuss eingeteilten Zonen vor, um jedem Eigentümer eine individuelle Beratung zu seinem konkreten Sachverhalt zu ermöglichen. Falls Sie noch keine Unterlagen erhalten haben, wird somit Ihre Zone zu einem späteren Zeitpunkt bearbeitet.

Welche Vorteile und Folgen hat der Abschluss einer vorzeitigen Ablösungsvereinbarung?

Neben dem Abschlag von bis zu 10 % ist durch die vorzeitige Zahlung des Ausgleichsbetrages Ihre Zahlungspflicht als Grundstückseigentümer in Bezug auf das Sanierungsgebiet endgültig beendet. Zum Zeitpunkt der Aufhebung der Satzung fallen keine weiteren Zahlungen mehr an. Auch für die weitere Stadtsanierung sind die vorzeitig gezahlten Ausgleichsbeträge von Vorteil: Die vorzeitig erzielten Einnahmen fließen zweckgebunden zu 100% in das Sanierungsgebiet Mansfeld-Lutherstadt „Ortskern“ und „Mansfeld-Leimbach“. Zum Vergleich: Die nach Abschluss des

Sanierungsgebietes durch Kostenbescheid erhobenen Mittel fließen lediglich zu 33 % dem kommunalen Haushalt zu, 66 % erhalten als Fördermittelgeber Bund und Länder zurück.

Kann ich die Zahlung des Ausgleichsbetrages steuerlich absetzen?

Insofern die Zahlungen seitens des Finanzamtes nicht als Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesehen werden, können sie als Werbungs- oder Betriebsausgaben steuermindernd eingesetzt werden. Das zuständige Finanzamt benötigt dafür als Nachweis eine Bescheinigung der Stadt über die Zahlung sanierungsrechtlicher Ausgleichsbeträge.

Wie kann ich mich zu meiner konkreten Situation weiter informieren?

Für weitere Fragen oder eine individuelle Beratung stehen der Sanierungsträger und die Bauverwaltung der Stadt Mansfeld gerne bereit.

Ansprechpartner Sanierungsträger

BauBeCon Sanierungsträger GmbH
Matthias Gunnemann
Telefon: 0421/ 32901-44

Ansprechpartner Stadt Mansfeld

Bau- und Ordnungsamt
Lutherstraße 9
06343 Stadt Mansfeld

Frau Beiersdörfer
Sachbearbeiterin Bauleitplanung / Stadtsanierung
Telefon: 034782/ 871-41

**Landesverwaltungsamt –
Obere Flurbereinigungsbehörde**

Anschrift: Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale)

SACHSEN-ANHALT

- Öffentliche Bekanntmachung -

Flurbereinigungsbeschluss OU Aschersleben B 180

vom 15.11.2019

Flurbereinigung: OU Aschersleben B 180
Landkreise: Salzlandkreis, Mansfeld-Südharz, Harz
Verf.-Nr.: SLK020

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit das

**Flurbereinigungsverfahren
OU Aschersleben B 180**

in den Landkreisen Salzlandkreis, Mansfeld-Südharz und Harz angeordnet.
Das Verfahren wird nach den §§ 87 ff. FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst

- in der Gemarkung Aschersleben jeweils Teile der Flur 17, 19, 34 und 35;
- in der Gemarkung Ermsleben jeweils Teile der Fluren 5 und 6;
- in der Gemarkung Westdorf Flur 5 und jeweils Teile der Fluren 1, 2, 3 und 4
- in der Gemarkung Quenstedt jeweils Teile der Fluren 1, 4, 8, 9, 10 und 12
- in der Gemarkung Welbsleben jeweils Teile der Fluren 1, 2, 3, 4 und 6.

Dem Verfahren unterliegen die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke mit Stand vom 22.10.2019 ist Anlage dieses Beschlusses. Als weitere Anlagen dieses Beschlusses sind die Gebietskarte mit Stand vom 22.10.2019, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, sowie die Begründung dieses Beschlusses beigefügt.
Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.610 ha und ist mit dem Einwirkungsbereich des Unternehmens identisch.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von isoliertem Gebäudeeigentum;
2. als Nebenbeteiligte:
   a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
   b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
   c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
   d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
   e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
   f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Teilnehmergemeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergemeinschaft. Sie entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung OU Aschersleben B 180“

und hat ihren Sitz in der Stadt Arnstein, Ortsteil Quenstedt im Landkreis Mansfeld- Südharz.

Träger des Unternehmens „Neubau der B 180 Ortsumgehung Aschersleben/Süd – Quenstedt“ im Flurbereinigungsverfahren ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd.

Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinne von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Anschrift Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuch-berichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden) und, soweit erforderlich (§

110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- im Landesverwaltungsamt, Referat 409, 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70, Zimmer 234 und
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Sachgebiet 13, 38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52, Zimmer 131

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Teichmann

Datenschutzrechtliche Hinweise:
Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegendem Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmittedsgvo eingesehen werden oder sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte erhältlich.

Landesverwaltungsamt
409 – Obere Flurbereinigungsbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Halle, 15.11.2019

Flurbereinigung: OU Aschersleben B 180
Landkreise: Salzlandkreis, Mansfeld-Südharz, Harz
Verf.-Nr.: SLK020

Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 15.11.2019

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den § 87 ff. FlurbG geboten erscheint.

Im Flurbereinigungsgebiet liegt das zum Bau vorgesehenen Unternehmen „Neubau der B 180 Ortsumgehung Aschersleben/Süd – Quenstedt“.

Die Enteignungsbehörde hat die Voraussetzungen für das Vorliegen des Enteignungsrechts gemäß § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) geprüft. Das Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 FStrG für das Unternehmen „Neubau der B 180 Ortsumgehung Aschersleben/Süd – Quenstedt“ ist am 24.08.2011 eingeleitet worden. Am 14.11.2011 hat die Enteignungsbehörde beantragt, für das Unternehmen ein Flurbereinigungsverfahren gemäß § 87 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 FlurbG einzuleiten.

Durch das Unternehmen werden im Flurbereinigungsgebiet ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Ferner greift das Vorhaben störend in die Struktur der betroffenen Gemarkungen ein und zieht Nachteile für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie für die allgemeine Landeskultur nach sich. Zur Minderung des damit verbundenen Eingriffs in die Rechte der einzelnen Grundeigentümer sowie zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden für die allgemeine Landeskultur ist eine Neuordnung des von der Baumaßnahme betroffenen Gebietes zwingend erforderlich. Diese Änderungen sind unternehmensbedingt. Den daraus resultierenden Anteil an den Ausführungskosten hat der Unternehmensträger nach § 88 Nr. 8 FlurbG an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen.

Für die Abgrenzung des Gebietes, das nach den Vorschriften der §§ 87 ff. FlurbG bearbeitet werden soll, war maßgebend, den anstehenden Landverlust auf einen möglichst großen Kreis von Eigentümern zu verteilen und die entstehenden landeskulturellen Nachteile möglichst vollkommen auszugleichen. Das Verfahrensgebiet wurde aufgrund der Rahmenbedingungen der Flächeninanspruchnahme für die Straßenbaumaßnahme sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen abgegrenzt. Der Einwirkungsbereich des Unternehmens ist identisch mit dem Verfahrensgebiet.

Darüber hinaus sind in diesem Flurbereinigungsverfahren nach § 87 ff. FlurbG auch Maßnahmen zulässig, die nur vom Handlungsrahmen des § 37 FlurbG gedeckt sind, solange die im § 1 FlurbG genannten Ziele nicht im Vordergrund stehen. Mit dem Instrument der Flurbereinigung sind neben der Neueinteilung der Feldmark Wege, Straßen und Gewässer zu schaffen und sonstige Maßnahmen durchzuführen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand optimiert und die Bewirtschaftung erleichtert werden.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 ff. FlurbG und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung am 22.10.2019 in geeigneter Weise aufgeklärt.

Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden. Einwendungen, die geeignet gewesen wären, von der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Abstand zu nehmen, wurden nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens OU Aschersleben B 180 nach den §§ 87 ff. FlurbG liegen somit vor.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Das Unternehmen ist mit Planfeststellungsbeschluss vom 01.06.2015 und Änderungsbeschluss vom 17.12.2018 durch das Landesverwaltungsamt als „Neubau der B 180 OU Aschersleben/Süd - Quenstedt“ festgestellt worden. Das Baurecht liegt damit vor.

Für den Bau der Ortsumfahrung Aschersleben/Süd – Quenstedt besteht nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf. Nach § 17e Abs. 2 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für Bundesfernstraßen, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf besteht, keine aufschiebende Wirkung.

Der Unternehmensträger plant im März 2020 mit Maßnahmen im Bereich der zukünftigen Trasse zu beginnen. Ein zeitnaher Baubeginn ist zu erwarten.

Durch das Unternehmen soll eine leistungsfähige Verkehrsverbindung geschaffen werden. Das seit Jahren wachsende Verkehrsaufkommen führt in Form von Lärm, Schmutz und Luftverunreinigungen bei den Anwohnern in den Ortslagen, besonders der Stadt Aschersleben, zu nicht weiter hinnehmbaren Belästigungen.

Die Rechtsfolge einer auch nur zeitweiligen Einschränkung des Eigentums infolge der Anordnung des Verfahrens ist gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an einer zügigen Durchführung des Verfahrens zum Zwecke einer zeitnahen Realisierung des Baubeginns für das Unternehmen als nachrangig einzustufen. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

erforderliche Dringlichkeit im Falle einer Flurbereinigung nach §§ 87 ff. FlurbG ist mithin gegeben.

Das Flurbereinigungsverfahren muss sofort weitergeführt werden, um die folgenden Maßnahmen und Anordnungen vorzubereiten oder zu treffen.

1. Die Teilnehmergemeinschaft hat die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft durchzuführen. Dazu lädt die Flurbereinigungsbehörde die Teilnehmer umgehend mit öffentlicher Bekanntmachung ein.
2. Um später die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten, ist dringend geboten, die hier sehr aufwändige Wertermittlung (Beweissicherung nach § 36Abs. 2 FlurbG) in den Bereichen der Ausgleichs - bzw. Ersatzmaßnahmen und im Trassenbereich vor der Inanspruchnahme der Flächen durchzuführen.
3. Der Unternehmensträger beabsichtigt zeitnah die vorläufige Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG für die Einweisung in die Flächen ab Frühjahr 2020 zu beantragen.
4. Die Flurbereinigungsbehörde soll den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich Vorteile durch Besitz- und Nutzungsregelungen verschaffen und so frühzeitig Nutzungskonflikten während der Bauphase vorbeugen und widersprüchliche Interessen harmonisieren.
5. Durch das Unternehmen entstehende Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sollen frühzeitiger im möglichen Umfang abgewendet werden und die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehender behoben werden.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind dadurch gegeben.

gez. Teichmann

Verfahrensname **OU Aschersleben B180**
Verfahrensnummer 27033
Verfahrenskennung SLK020

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Druckdatum: 22.10.2019
Seite 1 von 3

Gemarkung: Aschersleben (151274) Flur 17

9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35/1, 35/2, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67

Flächensumme der Flur : 139,6743 ha Flurstücksanzahl der Flur : 56

Gemarkung: Aschersleben (151274) Flur 19

117, 118/1, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 143, 144/2, 144/3, 144/4, 145, 146, 147, 148/1, 148/2

Flächensumme der Flur : 29,3958 ha Flurstücksanzahl der Flur : 29

Gemarkung: Aschersleben (151274) Flur 34

12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 13/3, 13/5, 13/6, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25, 26

Flächensumme der Flur : 11,7511 ha Flurstücksanzahl der Flur : 17

Gemarkung: Aschersleben (151274) Flur 35

1/1, 1/2, 21

Flächensumme der Flur : 6,9224 ha Flurstücksanzahl der Flur : 3
Flächensumme der Gemarkung Aschersleben: 187,7436 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung Aschersleben: 105

Gemarkung: Ermsleben (151277) Flur 5

69/1, 92/70, 93/70, 96/71, 104/71, 105/71

Flächensumme der Flur : 5,1096 ha Flurstücksanzahl der Flur : 6

Gemarkung: Ermsleben (151277) Flur 6

84, 85, 86/1, 86/3, 86/4, 86/5, 87/1, 87/2

Flächensumme der Flur : 27,3230 ha Flurstücksanzahl der Flur : 8
Flächensumme der Gemarkung Ermsleben: 32,4326 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung Ermsleben: 14

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 1

4/1, 6, 7/1, 8/1, 9, 10, 11, 13/1, 15/1, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 25/1, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/1, 33, 36, 37, 38, 42/1, 42/2, 42/3, 44, 46/1, 46/2, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 58/1, 61/1, 62/1, 62/3, 62/4, 62/5, 62/6, 62/7, 62/8, 62/9, 62/10, 62/12, 62/13, 62/16, 62/21, 62/23, 62/24, 62/25, 62/26, 63, 64/1, 64/2, 64/3, 64/4, 64/5, 64/6, 64/7, 64/8, 64/9, 64/10, 64/11, 64/12, 64/14, 64/15, 65, 66/1, 66/3, 66/4, 66/6, 66/7, 66/8, 66/9, 66/10, 66/11, 66/12, 79/41, 80/41, 89/16, 92/34, 98/8, 103/50, 114/35, 115/35, 122/40, 127/59, 132/39, 133/39, 136/43, 137/43, 138/43, 150/45, 155/59, 156/59, 162/42, 167/42, 169/16, 170/2, 172/1, 173/3, 174/3, 175/34, 176/34, 177/34, 178/34, 179/34, 181/60, 182/60, 183/60, 184/48, 185/48, 187, 188

Flächensumme der Flur : 168,1133 ha Flurstücksanzahl der Flur : 120

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 2

3/1, 3/2, 3/4, 3/5, 3/8, 3/10, 3/11, 3/14, 3/15, 3/17, 3/18, 4, 5, 7/8, 7/11, 7/12, 7/13, 7/14, 7/15, 7/16, 7/17, 7/18, 7/19, 8, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7

Flächensumme der Flur : 106,8054 ha Flurstücksanzahl der Flur : 31

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 3

87, 107, 108, 109, 110, 111/1, 111/2, 111/3, 114, 115, 116, 119, 121, 122, 125/1, 126, 127, 144/1, 146/3, 150/3, 152/1, 152/2, 152/3, 152/4, 152/5, 152/6, 152/7, 153, 359/155, 367/154, 368/154, 385/145, 386/145, 387/145, 388/145, 389/145, 397/118, 517/111, 545/88, 577/129, 582/145, 593/129, 594/129, 607/123, 608/123, 610/120, 630/145, 631/145, 666/124, 667/124, 668/112, 669/112, 670/118, 671/118, 672/120, 673/120, 674/120

Flächensumme der Flur : 73,2044 ha Flurstücksanzahl der Flur : 57

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 4

2/20, 2/21, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 3/21, 3/22, 4/4, 4/5, 4/6, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 6/1, 6/2, 6/3, 7/1, 8/1, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/7, 9/8, 9/9, 9/10, 9/11, 9/12, 9/13, 9/14, 9/15, 9/16, 9/17, 9/18, 9/19, 9/20, 9/22, 9/24, 9/25, 9/26, 9/27, 9/33, 9/54, 9/55, 9/57, 9/58, 9/59, 9/60, 20, 22, 23/1, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 26, 27, 34/1, 35, 36, 37, 38, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 54, 55, 56, 61, 64/1, 66/41, 67/41, 68/39, 69/39, 70/21, 71/21, 72/21, 73/21, 74/21, 75/21, 76/21, 77/21, 78/29, 79/29, 80/29, 81/29, 82/29, 83/62, 84/62, 85/62, 86/65, 87/65, 88/19, 91/28, 92/28, 93/28, 94/28, 95/28, 99/33, 100/30, 101/30, 102/59, 103/59, 104/60, 105/60, 106/60, 107/57, 108/57, 109/58, 110/58, 111/25, 116/31, 117/32, 120/1, 121/48, 123/53, 124/53, 125/19, 126/19, 127/25, 128/25, 131/40, 132/40, 133, 134

Flächensumme der Flur : 201,4680 ha Flurstücksanzahl der Flur : 139

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 5

1/1, 5, 7, 9, 11/1, 11/2, 12, 14/1, 15/6, 16/6, 17/2, 18/2, 19/2, 21/11

Flächensumme der Flur : 68,7630 ha Flurstücksanzahl der Flur : 14
Flächensumme der Gemarkung Westdorf: 618,3541 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung Westdorf: 361

Verfahrensname **OU Aschersleben B180**
Verfahrensnummer 27033
Verfahrenskennung SLK020

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Druckdatum: 22.10.2019

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 1

1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10/3, 10/4, 13/1, 13/2, 14, 15, 17/28, 18/1, 18/2, 18/4, 18/5, 19/1, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 22/1, 22/2, 23, 24/1, 28/1, 29, 40/22, 43/25, 44/25, 45/4, 52/10, 53/10, 54/10, 55/10, 57/2, 60/10, 61/10, 62/32, 64/10, 65/10, 66/10, 68/1, 70/22, 73/22, 74/22, 75/10, 76/10, 77/30, 78/30, 79/1, 80/1, 81/1, 82/1, 83/1, 84/1, 85/1, 86/1, 87/1, 88/1, 89/1, 91/1

Flächensumme der Flur : 181,5220 ha Flurstücksanzahl der Flur : 69

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 4

3, 6/1, 38/2, 39/2, 70/1, 71/1

Flächensumme der Flur : 4,7361 ha Flurstücksanzahl der Flur : 6

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 8

1, 2, 3/1, 5, 6, 7, 8, 9, 11/1, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 25/1, 25/2, 26/1, 28/1, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 32/1, 34/1, 34/2, 36/1, 50/1, 60, 61, 62, 63, 65/1, 67/1, 68, 69, 70/1, 71, 72, 73/1, 74, 75/1, 76/1, 80/8, 80/10, 80/12, 80/13, 80/14, 80/15, 80/17, 83, 85, 87/1, 87/2, 87/3, 87/4, 87/6, 87/7, 87/8, 87/10, 87/11, 87/12, 87/13, 90/1, 93, 95, 98/31, 99/31, 105, 114/87, 115/87, 116/87, 117/87, 124, 127, 134/30, 141/31, 147/31, 178/87, 179/87, 180/87, 181/87, 182/87, 183/87, 184/87, 185/87, 186/87, 187/87, 190/87, 192/87, 194/87, 195/87, 196/87, 197/87, 198/87, 199/87, 200/87, 201/87, 202/87, 203/87, 205/87, 206/87, 218/92, 225/20, 226/20, 246/21, 247/21, 250/34, 259/87, 260/87, 269/87, 271/36, 272/36, 273/87, 274/87, 287

Flächensumme der Flur : 91,9826 ha Flurstücksanzahl der Flur : 122

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 9

2, 5/1, 8/1, 10/1, 12/1, 16, 17/1, 22/1, 24/1, 26/1, 27/1, 35/1, 38/1, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58/1, 59, 60, 61, 62, 63, 78/17, 80/19, 81/19, 90/3, 91/4, 100/13, 101/14, 102/15, 105/27, 116/6, 117/6, 118/7, 120/20, 121/20, 122/20, 124/18, 125/23, 127/9, 129/11, 130/11, 137/32, 138/33, 139/34, 145/64, 146/65, 147/66, 148/32, 155/40, 156/40

Flächensumme der Flur : 55,6660 ha Flurstücksanzahl der Flur : 65

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 10

1, 3/1, 6/1, 7/1, 9/1, 10, 11/1, 11/2, 11/3, 12/2, 12/3, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 13/9, 15/1, 15/2, 16, 17/1, 18/4, 20/1, 20/2, 22/1, 26/1, 27, 28, 30, 31, 32, 33/1, 35, 36/1, 37/1, 38/1, 39/1, 40/1, 40/2, 42, 44/1, 44/2, 44/3, 206/13, 207/13, 208/13, 209/13, 210/13, 211/13, 212/13, 213/13, 214/13, 220/41, 241, 259/2, 263/8, 267/9, 290/20, 306/23, 308/23, 309/24, 310/25, 313/29, 314/29, 323/41, 332/11, 333/11, 366/38, 368/23, 369/23, 387/17, 405/7, 406/7, 407/7, 411/9, 463/14, 464/14, 484/12, 485/12, 486/12, 487/12, 488/12, 489/12, 490/12, 491/12, 492/12

Flächensumme der Flur : 58,9732 ha Flurstücksanzahl der Flur : 87

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 12

4/1, 4/2, 8/2, 8/7, 54/1

Flächensumme der Flur : 5,1768 ha Flurstücksanzahl der Flur : 5

Flächensumme der Gemarkung Quenstedt: 398,0567 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung Quenstedt: 354

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 1

2/1, 3/1, 4, 5, 7, 8/1, 8/2, 10/4, 10/5, 11/1, 12, 13/1, 14/1, 15, 17/1, 18/1, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/7, 22/8, 22/9, 23/1, 31, 32/1, 33, 34, 35, 36/1, 207/9, 208/9, 209/9, 210/9, 215/21, 216/21, 217/21, 218/9, 219/21, 220/9, 221/21, 222/9, 223/21, 224/9, 226/9, 227/21, 235/6, 237/18, 240/6, 261/21, 262/21

Flächensumme der Flur : 96,6843 ha Flurstücksanzahl der Flur : 61

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 2

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 2/1, 4, 5, 7, 8/1, 10, 11, 12, 13/1, 14/1, 14/2, 14/3, 15/1, 15/2, 15/3, 16/1, 17, 18, 19, 20/1, 21/1, 22/1, 23, 24/1, 27/1, 30/1, 31/1, 32/9, 32/10, 44, 86, 87, 110/20, 128/1, 207/6, 228/41, 232/25, 235/28, 241/32, 244/42, 248/22, 249/22, 250/22, 257/13, 258/13, 259/13, 262/13, 273/43, 274/43, 275/43, 276/43, 277/43, 278/43, 279/9, 280/9, 281/9, 282/43, 283/43, 284/43, 285/43, 286/43, 295/27, 303/29, 305/22, 306/22, 307/22, 308/22

Flächensumme der Flur : 128,0055 ha Flurstücksanzahl der Flur : 76

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 3

3/1, 4, 12/1, 13/1, 15/1, 17/1, 21/1, 38/1, 38/2, 39, 40, 50/1, 51/1, 51/2, 51/3, 51/4, 51/5, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 55, 56/1, 56/2, 56/3, 57/1, 58/1, 59/1, 60/1, 61, 63/1, 69/1, 72, 73, 74, 75, 76/1, 77/1, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 83, 84, 85/1, 85/2, 85/3, 87/1, 134/38, 135/38, 136/38, 144/38, 146/51, 147/51, 163/16, 164/16, 165/16, 175/14, 190/52, 191/52, 254/51, 255/51, 263/79, 271/79, 276/2, 314/85, 319/62, 320/62, 322/79, 326/56, 327/56, 328/56, 367/82, 368/82

Flächensumme der Flur : 95,8267 ha Flurstücksanzahl der Flur : 74

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 4

2/2

Flächensumme der Flur : 12,4379 ha Flurstücksanzahl der Flur : 1

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 6

Verfahrensname **OU Aschersleben B180**
Verfahrensnummer 27033
Verfahrenskennung SLK020

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Druckdatum: 22.10.2019
Seite 3 von 3

1, 10/3, 11, 12, 13, 15/1, 16, 17/1, 17/2, 18/1, 20, 21/1, 21/2, 23/1, 25, 27/1, 28/1, 29/1, 29/2, 30/10, 30/11, 30/12, 30/13, 30/14, 30/15, 30/16, 30/17, 30/18, 30/20, 30/21, 30/22, 30/23, 30/24, 30/25, 30/26, 30/27, 30/28, 30/29, 33/1, 50, 51, 53/27, 57/29, 80/27, 81/27, 110/21, 122/27, 123/27, 124/19, 125/19, 126/19, 127/19, 128/19, 129/19, 130/19, 131/19, 132/19, 133/19, 134/10, 137/21

Flächensumme der Flur : 40,8842 ha Flurstücksanzahl der Flur : 60
Flächensumme der Gemarkung Welbsleben: 373,8386 ha **Flurstücksanzahl der Gemarkung Welbsleben: 272**

Flächensumme des Verfahrens: 1.610,4256 ha **Anzahl Flurstücke des Verfahrens: 1106**

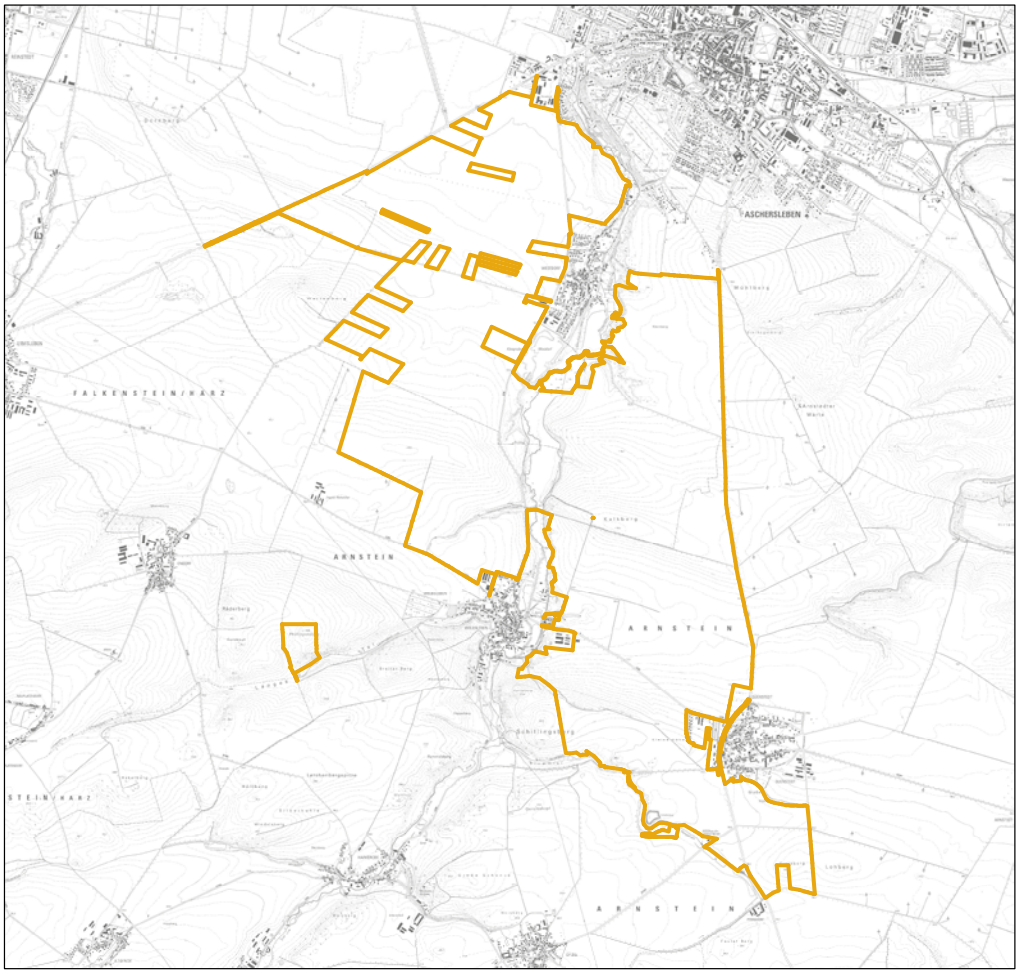

N
0 350 700 1.050 1.400 1.750 Meter

Zeichenerklärung:
Gebietsgrenze
Gebietsgrenze, ungültig
Gebietsgrenze, neu
Trasse vorhanden bzw. auszubauen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
OU Aschersleben B 180	SLK020

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG

Gebietskarte

Aktenzeichen	Landkreis
SLK 7.020	Salzlandkreis, Harz, Mansfeld-Südharz
Größe des Gebietes	Lagebezugssystem
ca. 1610 ha	ETRS89_UTM32
Maßstab	Druckdatum
1:35.000	22.10.2019

Quellenvermerk:
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK50 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/010312)

Mitteilungen und Informationen der Stadtverwaltung

Zur Information!

Die **Stadtverwaltung Mansfeld** bleibt **am 23.12. und am 30.12.2019** aus organisatorischen Gründen **geschlossen**.

Am Freitag, den 27.12.2019, sind das Einwohnermeldeamt, das Standesamt, die Kasse, das Friedhofswesen zu den üblichen Sprechstunden, 9.00 Uhr – 12.00 Uhr, geöffnet.
Das Ordnungsamt ist in dringenden Angelegenheiten unter der Telefonnummer 034782 8710 zu erreichen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Andreas Koch
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bezeichnung der Betriebsstätte	Kindertagesstätte „Rappelkiste“ Sangerhäuser Str. 32 06343 Mansfeld
Zeitpunkt der Stellenbesetzung	**01.03.2020**
Stellenbezeichnung/ Tätigkeit	Staatlich anerkannter Erzieher (m, w, d,) zur Hortbetreuung in der Außenstelle Alte Bergstr. 8a in 06343 Mansfeld
Eingruppierung	Entgeltgruppe S 8a
Arbeitszeit	Teilzeit 32,0 Std./Woche
Fachliche Anforderungen	abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannter Erzieher (m, w, d)
Persönliche Anforderungen	Bereitschaft zum Teildienst von ca. 6:00 Uhr – 7:30 und von 12:30 – 17:00 Uhr
Bitte schicken Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an die Stadt Mansfeld Personalabteilung Lutherstraße 9 06343 Mansfeld k.jaeckel@mansfeld.eu	
Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Oemler 034782 871-63 oder Frau Jäckel 034782 871-17 zur Verfügung	

Anmeldung der im Schuljahr 2021/22 schulpflichtig werdenden Kinder

(einzuschulende Kinder aus Mansfeld, Möllendorf, Siebigerode und Annarode)

Termin der Anmeldung im Sekretariat der Grundschule:

27.01.2020 09.00 – 11.00 Uhr
15.00 – 18.00 Uhr

Entsprechend der gesetzlichen Grundlage
- sind alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2020 das 5. Lebensjahr vollendet haben, anzumelden.
- ist das anzumeldende Kind von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen, die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch sind vorzulegen.
- ist die Urkunde über die Sorgeerklärung von den Eltern vorzulegen (wenn nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist).

gez. T. Lehmann
Schulleiter

Schulanmeldung für das Schuljahr 2021/2022

Für die Kinder aus den Orten **Großörner, Vatterode, Biesenrode, Gorenzen und Piskaborn** erfolgt die Schulanmeldung
am 25.02.2020 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
am 26.02.2020 08.00 Uhr – 13.00 Uhr
in der Grundschule Großörner.

Anzumelden sind alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2020 das 5. Lebensjahr vollendet haben.

Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen, die Geburtsurkunde oder das Familienbuch sind vorzulegen.

Im Auftrag
H. Wagner

Schulanmeldungen für das Schuljahr 2021/2022

Die Schulanmeldung für die Kinder aus **Abberode, Braunschwende, Friesdorf, Hermerode, Molmerswende** und **Ritzgerode** findet am **Dienstag, dem 18.02.2020,** in der Zeit von 07:30 bis 16:00 Uhr in der Grundschule Wippra statt.
Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen, die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch sowie ein Nachweis über das Sorgerecht sind vorzulegen.

Im Auftrag
Kultur- und Sozialamt der Stadt Mansfeld

Der Baum als wachsender Grabstein – die Baumgrab – Urnenanlage auf dem Friedhof in Großörner

Der Baum als wachsender Grabstein – die Baumgrab-Urnenanlage auf dem Friedhof in Großörner

Auf dem Friedhof in Großörner wurde die erste Baumgrab-Urnenanlage errichtet. Hier haben die Einwohner unserer Einheitsgemeinde im nächsten Jahr die Möglichkeit, eine alternative und naturnahe Grabstelle zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen unter der jungen Stieleiche zu erwerben.
In den Rasensegmenten befinden sich Edelstahlröhren für die Beisetzung der Urnen, die mit einem Bronzegussdeckel mit Baummotiv verschraubt sind. Auf dem Bronzedeckel können Namenschilder mit den Daten der Verstorbenen angebracht werden.
Diese kreisförmige Anlage mit gepflasterten Zwischenwegen, welche von der Firma Dammann Kulturbau mit Sitz in Mansfeld errichtet wurde, ist so konzipiert, dass sie in allen Bereichen übermähbar ist. Die Nutzer haben somit keinen Pflegeaufwand, allerdings wird in dieser Anlage die Ablage von Blumenschmuck oder ähnlichem lediglich für längstens 10 Tage nach der Bestattung erlaubt sein.
Die Kosten für ein solches Grab werden sich um die 1.000,- € zuzüglich Bestattungsgebühren belaufen, die anstehende Neukalkulation der Friedhofsgebühren im kommenden Frühjahr ist hierbei abzuwarten. Nach der Gebührenkalkulation und der entsprechenden Änderung der Friedhofssatzung können die Grabstellen dann erworben werden, auch bereits zu Lebzeiten.

Die Friedhofsverwaltung

Nichtamtlicher Teil

Aus den Ortsteilen

Ortsteil Hermerode

Weihnachtsmarkt und Groß-Neujahr in Hermerode

Kleiner Weihnachtsmarkt in Hermerode

Der Hermeröder Traditionsverein 2010 e. V. lädt herzlich zum „Kleinen Weihnachtsmarkt“ am Samstag, dem 21.12.2019, ab 16.00 Uhr auf den „Grafschen Hof“ nach Hermerode ein.

Der Vorstand

Groß-Neujahr in Hermerode

Im kleinen Harzort Hermerode wird am 1. und 2. Januar 2020 das traditionelle Groß-Neujahrsfest gefeiert.
Am 1. Januar um 9.30 Uhr beginnt das Kindersingen. Die Kleinsten des Ortes gehen von Haus zu Haus und wünschen allen Einwohnern ein gesundes und gutes neues Jahr. An diesem Nachmittag um 15.00 Uhr beginnt der Kindertanz mit einer Tombola.
Um 20.00 Uhr beginnt der Großneujahrstanz.
Der traditionelle Neujahrsfrühschoppen beginnt am 02.01.2020 um 10.00 Uhr.
Wir laden herzlich zu diesem Traditionsfest in die Gaststätte „Brauner Hirsch“ nach Hermerode ein.
Der Hermeröder Traditionsverein 2010 e. V. freut sich auf Ihren Besuch und wünscht allen Einwohnern unserer Einheitsgemeinde eine schöne Adventszeit, ein fröhliches und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes und gutes Jahr 2020!

Der Vorstand

Vereine und Verbände informieren

Die 65. Session wurde eröffnet

Nachdem der Mansfelder Karnevalclub e. V. am 10.11.2019 seinen 65. Geburtstag bei einem großen Festumzug und buntem Programm ausgiebig gefeiert hat, holten sich die Narren am 11.11. pünktlich um 11.11 Uhr den Rathausschlüssel beim Bürgermeister, Herrn Andreas Koch ab und eröffneten somit ihre Session.

Mansfelder Turnverein in Dessau erfolgreich

Ein kleines Jubiläum am Tag des Mauerfalls begingen die Dessauer Turnfreunde mit ihrem 25. landesoffenen Turnwettkampf zu Ehren des Dessauer Turnvaters Gerhard Ulrich Anton Vieth. Gleich zu Beginn gratulierten die Mansfelder Gäste mit einem Wimpel des Mansfelder Turnvereins dem Jubilar. Über 50 Turner in den unterschiedlichsten Leistungsklassen bewarben sich um die Medaillen. In der Jugendklasse siegte Max Luca Brauer. Den zweiten Platz belegte Hannes Paselt vor den Turnern aus Wittenberg und Dessau. In der Kinderleistungsklasse 12 - 13 Jahre setzte sich Iven Sachse vor seinen Dauerkonkurrenten aus Wittenberg durch. Liam Brauer war der strahlende Sieger in der Kinderklasse 8 - 11 Jahre. Es klappte bei ihm alles. Die Silber- und Bronzemedaille bekamen Jaro Geisler und Lennard Kühne. Die Plätze 4 und 5 gingen an Nils Mämecke und Richard Schönberg. John Weirauch erturnte sich einen Platz im vorderen Mittelfeld. Es war ein erfolgreicher Test vor den Landesmannschaftsmeisterschaften Sachsen-Anhalts am 30.11.2019.

55. Turnvergleich zwischen dem Mansfelder Turnverein und Turbine Leipzig

Am Samstag, den 16.11.2019 waren Turnerinnen von Turbine Leipzig zu Gast beim Mansfelder Turnverein. Der traditionelle Vergleichswettkampf wurde in diesem Jahr nun schon zum 55. Mal ausgetragen. Die jüngste Turnerin (Jahrgang 2009) war Karoline Teupel, die am Ende des Wettkampfes auf das höchste Treppchen steigen konnte. Im Jahrgang 2008 belegte Jamie Bandelow einen erfolgreichen dritten Platz. Bei den Mädchen des Jahrganges 2007 erturnten sich Runa Klopfer, Fanny Freund und Amelie Klaus die Plätze 4 bis 6.
In der Leistungsklasse 4 des Jahrganges 2005 belegte Ondira Freier einen sehr guten zweiten Platz. Auf Platz 5 folgte ihr Anna Staude vom Mansfelder Turnverein. Nele Breternitz musste verletzungsbedingt den Wettkampf leider vorzeitig verlassen.
In der Leistungsklasse 4 des Jahrganges 2004 ertunte sich Emma Lucas den ersten Platz, Lea Höppner schaffte es auf Platz 2 und Jette Lampe auf Platz 3. Lena Rzadkowski wurde vierte in dieser Leistungsklasse. In der LK 3 des gleichen Jahrganges schaffte es Lara Tomljanovic auf den dritten und Irene Bittner auf den vierten Platz. Elise Weiß erturnte sich im Jahrgang 2003 Platz 3. Urkunden gab es natürlich für alle Teilnehmer des Wettkampfes. Im nächsten Jahr dürfen dann die Mansfelder Turnerinnen wieder nach Leipzig fahren.

Neues von den D-Jugend-Fußballern aus Großörner

Von herbstlicher Tristesse kann bei den Nachwuchsfussballern in Großörner keine Rede sein. Während es sportlich super läuft, und man wie im Vorjahr der Einzug in die Meisterschafts-Endrunde erreichen kann, gab es auch einen neuen Satz Trikots.
Herr Michael Scheffler von der envia-M überreichte Ihn persönlich an die Kicker im Rahmen des Trainings auf der Sportstätte am Mühlenbad und wünschte weiterhin viel Erfolg. Zum Jahresausklang zur Weihnachtsfeier gibt es also allen Grund zu feiern.

Allen geneigten Sportfreunden, Eltern, Sponsoren und sportlichen Funktionären wünschen wir eine schöne Adventszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Wir sagen Danke für jedwede Unterstützung.

Turner erfolgreich beim Landesmannschaftspokal in Halle

Die Mädchen der Altersklassen 6 - 9 schafften es in diesem Jahr erneut auf den Dritten Platz. Über dieses tolle Ergebnis freuten sich Maya Sehnert, Lotta Fallert, Enna Carpy, Lenya Augustin, Lina Poschke, Julie Weirauch, Mia Marie Kunze und Alexandra Schubert sehr. Auch die Jugendmannschaft der LK 4 schaffte es bis aufs Treppchen. Hier nahmen Ondira Freier, Emma Lucas, Natalie Palme, Anne Hanns, Anna Staude und Irene Bittner den Bronzepokal entgegen. Bei den Kindern der Alterklassen 10-13 schafften es die Turnerinnen Amelie Apelt, Johanna Luther, Joyce Sonntag, Karoline Kühne und Ayana Pfeiffer leider nur auf Platz sieben. Hier waren krankheitsbedingt zwei Starterinnen ausgefallen. Ähnlich erging es der Jugendmannschaft der LK 3. Auch die Turnerinnen Elise Weiß, Charlotte Glatz, Sophia Helm, Cora Büchel und Anja Hasewinkel schafften es trotz guter Übungen nur auf Platz 6, da auch hier krankheitsbedingt die Mannschaft nicht vollständig antreten konnte.
Mannschaften der Jungen des Mansfelder Turnvereins waren hingegen sehr erfolgreich bei den diesjährigen Landesmannschaftsmeisterschaften in Halle. Sie haben mehrere Podestplätze erreicht. Die Kindermannschaft des Mansfelder Turnvereins mit John Weirauch, Richard Schönberg, Liam Brauer, Lennard Kühne und Jaro Geisler im Alter von 8 - 11 Jahren siegte vor den Mannschaften aus Dessau, Halle und Magdeburg. Auch die Jugendmannschaft wurde Landesmeister mit den Turnern Iven Sachse, Till Büchel, Hannes Paselt, Max Luca Brauer und Michael Bittner. Die Erwachsenen erreichten den Vizelandesmeistertitel hinter den Turnern aus Wittenberg und vor den Turnern aus Halle. Erik Baier, Philip Linsmeier, Marian Beger, Erik Chowson, Markus Babiak, Elias Hofer und Maximilian Radecke zeigten ihre Übungen an den Geräten. Dabei hat Maximilian Radecke einen schönen Tsukahara am Sprung und einen Doppelsalto an den Ringen im Wettkampf präsentiert.

Johanniterhaus Mansfeld – „Adventstimmung wie zu Hause“

Die Advents- und Weihnachtszeit ist im Johanniterhaus immer eine besondere Zeit. Keines der kirchlichen Feste weckt so viele Erinnerungen an die Vergangenheit wie dieses. Alle kennen Frank Schöbel mit seinen Liedern „Weihnachten in Familie“. Um diese familiäre Atmosphäre zu gestalten, lässt sich das Johanniterhaus einiges einfallen.

Alle Adventssonnabende sind mit besonderen Programmen ausgestattet. Dazu sind natürlich auch Angehörige und Gäste ganz herzlich eingeladen. Dies erfordert auch ein großes Maß an Vorbereitungen. Da müssen Plätzchen gebacken werden, die Räume sind zu dekorieren und die große Weihnachtskrippe muss aufgestellt werden. An dieser Stelle möchten wir uns auch bei allen recht herzlich bedanken, die uns von außen unterstützen z. B. mit der Bereitstellung von Tannengrün und Dekorationsmaterial. Bei all diesen Tätigkeiten helfen unsere Bewohner kräftig mit, erfüllt mit Vorfreude auf die weihnachtlichen Ereignisse.

Advent- und Weihnachtsklänge erfolgen in den Wohnbereichen nicht nur über elektronische Medien, sondern Mitarbeiter und Bewohner singen selbst. Dabei ist die Textsicherheit unserer Bewohner immer wieder erstaunlich. Gern gesehene Gäste sind große und kleine Künstler, die das Unterhaltungsprogramm gestalten, aber auch sehr emotionale Wärme ausstrahlen. Schließlich möchten wir noch einmal aufmerksam machen auf die obengenannte Weihnachtskrippe, die sich im Eingangsbereich der Einrichtung befindet.

Diese kann zu den Öffnungszeiten der Einrichtung jederzeit besucht werden. Noch ein Hinweis für Kinder: In der Krippe liegt ein Schatz, den man finden und auch mitnehmen kann. Vielleicht schauen sie bei ihrem Spaziergang durch Mansfeld einfach mal im Johanniterhaus vorbei.

Einrichtungsleiterin
Undine Heisig

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 10. Januar 2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen:
Montag, der 16. Dezember 2019

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wippra

am Dienstag, dem 14.01.2020

um 19:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Wippra (Anger 3)

Dazu sind alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücken der Jagdgenossenschaft Wippra herzlich eingeladen.

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Feststellung der satzungsgemäßen Einladung/Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Notjagdvorstandes
5. Wahl des neuen Vorstandes
6. Wahl der neuen Kassenprüfer
7. Beschluss zur Jagdverpachtung
8. Sonstiges

Hinweis:
Wer sich vorstellen kann, in dem neu zu wählenden Vorstand oder als unabhängige/r Kassenprüfer/-in mitzuwirken, kann sich gern im Vorfeld beim derzeit eingesetzten Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Wippra, Herrn Mario Bößenroth, informieren/melden.
(Stadt Sangerhausen - Telefon: 03464 565-254)

gez. Bößenroth
Notjagdvorstand

Neues Crowdfunding-Projekt für Feuerbüchse der Lok 11 gestartet

Die von Orenstein und Koppel 1939 an die MANSFELD AG gelieferte und von der Mansfelder Bergwerksbahn in den letzten Jahren erworbene Lok 11 wird seit 2018 bei der MaLoWa Bahnwerkstatt GmbH wieder betriebsfähig aufgearbeitet und einer Hauptuntersuchung für Schienenfahrzeuge, welche spätestens nach 8 Jahren fällig ist, zugeführt.
Bei der Befundung der sicherheitsrelevanten Bauteile im Rahmen der Arbeiten wurde festgestellt, dass die Wandstärken der Feuerbüchse das Grenzmaß erreicht haben. Das bedeutet, dass diese zwar noch verwendet werden könnte aber die Gefahr besteht, dass während der nächsten Betriebsperiode zu einer Unterschreitung des Grenzmaßes kommt und somit das Fahrzeug wieder komplett auseinandergenommen werden muss. Daher wurde nach reiflicher Überlegung aller Beteiligten entschieden, die Feuerbüchse komplett neu zu bauen.
Dafür muss der Verein zusätzlich zu den über 400.000,00 € nochmals 73.000,00 € aufbringen. Der Großteil davon konnte bereits über Fördermittel, Zuschüsse und Spenden generiert werden. Den zu erbringenden Eigenanteil für den Bauabschnitt 2019 sowie die Mehrkosten von mind. 10 % will der Verein nun über ein gerade angelaufenes Crowdfunding-Projekt einwerben. Für den ersten Bauabschnitt 2018 konnten bereits über 14.000,00 € mit einem Crowdfundingprojekt generiert werden, sodass man nun auch 2019 wieder auf diese bewährte Methode der Kofinanzierung zurückgreift.
„Crowdfunding, zu Deutsch ‚Schwarmfinanzierung', ist ein relativ neues Finanzierungswerkzeug für Projekte dieser Art. Durch Internet und soziale Netzwerke erreicht man so aber auch Menschen, die über normale Spendenaufrufe nicht erreichbar wären.", weiß Marco Zeddel, Schatzmeister bei der Bergwerksbahn zu berichten.
Anders als bei einer Spende bekommt der Unterstützer bei Crowdfunding auch eine Gegenleistung. Die Bergwerksbahner haben daher ein paar interessante Angebotspakete geschnürt. Es reicht von der limitierten Ansichtskarte mit Fotos aus dem Leben der Lok 11, über DVD's mit einem Film über die Bergwerksbahn bis hin zur Miete des gesamten Zuges für Teamevents von Vereinen oder Unternehmen.
„Es ist für jeden Geschmack und jeden Geldbeutel etwas dabei. Auch das eine oder andere Weihnachtsgeschenk kann man hier noch erwerben", so Zeddel weiter. Die Bergwerksbahner hoffen nun wieder auf eine breite Beteiligung, denn nur wenn der Projektbetrag erreicht wird, fließt auch tatsächlich Geld, anderseits bekommen alle Beteiligten ihr Geld zurück, was aber nicht Sinn und Zweck sein sollte! Die ersten Gelder sind bereits eingegangen und so ist man guter Dinge das Projekt erfolgreich abschließen zu können.
Die Vereinsmitglieder freuen sich daher über jede gewährte Unterstützung. Hier geht's direkt zum Projekt: http://www.visionbakery.com/bergwerksbahn
Weitere Infos unter:
mansfelder@bergwerksbahn.de; www.bergwerksbahn.de
Tel. 034772 27640 (Zu unseren Bürozeiten Mo. – Fr. von 07:00 bis 14:00 Uhr)

Verschiedenes

Bald wird unser Schlösschenhort viel größer!

Den Schlösschenhort in Mansfeld besuchen zurzeit 40 Kinder der Grundschulen Mansfeld und Großörner. Ab Sommer 2020 wollen wir dann zukünftig 60 Kinder begrüßen.
Um den Kindern ausreichend Platz zu bieten werden wir mit unseren Horträumen in das Mansfelder Kinderschloss einziehen. Dort gibt es viele neue Räume, zum Beispiel einen Legoraum, einen Bauraum, einen Barbieraum, einen Billardraum und vieles mehr.
im Obergeschoss befinden sich 2 große und helle Hausaufgabenräume. Dort werden die Kinder nach Ankunft im Hort ihre Hausaufgaben erledigen. Wir Erzieher prüfen diese dann auf Richtigkeit.
Für das leibliche Wohl sorgt unsere fleißige Küchenfee. Im Rittersaal gibt es täglich verschiedene Vesperangebote. Selbst gebackener Kuchen, abwechslungsreiche Müslisorten und verschiedenes Obst und Gemüse sind nur einige davon.
In unserem 1.500 m² großen Spielgarten können sich die Kinder nach herzenslust austoben. Dort erwartet euch eine Hindernisstrecke, ein Baumhaus, ein Riesentrampolin, eine Kegelbahn, Minigolf, Riesen-Schach, eine Hexenküche und noch viel, viel mehr.
Gemeinsam mit den Kindern werden wir eine Theatergruppe und eine Waldgruppe gründen. Der Gemüsegarten und die Kinderwerkstatt dürfen ebenfalls nicht fehlen.
Die Anmeldung der Kinder ist ab sofort und jederzeit möglich. Dazu einfach die Leiterin Katharina Sanhen (0170 2919167) kontaktieren. Wir helfen gern alles nötige in die Wege zu leiten.
Wer sich über unser Konzept noch etwas genauer inforinieren möchte, den
laden wir herzlich zu unserer Info-Veranstaltung am 22.01.2020 ins Mansfelder Kinderschloss ein. Die Veranstaltung startet 17.00 Uhr. An diesem Tag können die zukünftigen Räume besichtigt werden und das neue Team vom Schlösschenhort steht für Absprachen und Fragen bereit.
Wir freuen uns auf eine spannende und neue Hortzeit ab Sommer 2020.

Euer Team vom Schlösschenhort

Hettstedter Wochenmarkt geht in eine kurze Winterpause

Der letzte Wochenmarkttag der Kupferstadt in diesem Kalenderjahr findet am Freitag, dem 20.12.2019, statt. Nach kurzer Pause zum Jahreswechsel startet der Hettstedter Wochenmarkt am Mittwoch, dem 15.01.2020, ins neue Jahr. Ausgestaltet wird er immer im Stadtzentrum, auf dem Marktplatz.
Wie gewohnt werden frische saisonale Waren, wie Backwaren, Fleisch und Wurst, Eier oder Fisch, mittwochs und freitags ab 8:00 Uhr angeboten. Ab dem Frühjahr kommen dann wieder saisonale Produkte wie Blumen und Pflanzen und vieles mehr dazu. Die Markthändler freuen sich auf viele Besucher.

Stadt Hettstedt
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Kolping-Berufsbildungswerk Hettstedt gemeinnützige GmbH ist neuer Dienstleister des guten Geschmacks

von links nach rechts: Dr. Markus Feußner (Geschäftsführer Kolping- Berufsbildungswerk Hettstedt gGmbH), Helgard Wiegand (Geschäftsführerin Bauernverband Mansfeld-Südharz e. V.), Andreas Hensel (Geschäftsführer Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH)

Das Projekt „Genussbox Mansfeld-Südharz“ in Zusammenarbeit mit dem Landkreis, dem Kreisbauernverband, der SMG, dem Kolping-Berufsbildungswerk und der Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt ist seit 3 Jahren eine Möglichkeit, ein Präsent bzw. Geschenk aus der Region zu beziehen.
Die Box mit kulinarischen Produkten und eine Vorstellung der touristischen Highlights als Gruß aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz wurden bislang rege nachgefragt. Und nun hoffen die Projektpartner, dass dieser Trend auch weiter anhält. Zumal sich die „Macher“ der Box immer etwas Neues einfallen lassen und auch die Zahl der Produzenten der regionalen Köstlichkeiten stetig steigt.
Passend zur sinnlichsten Zeit des Jahres darf auch dieses Jahr vor dem Fest die „Genussbox Mansfeld-Südharz“ nicht fehlen. Die vielfältige kulinarische und kulturelle Tradition der Region kann so ganz einfach verschenkt werden. In diesem Jahr gibt es zudem zwei Neuerungen.
Wir freuen uns, dass wir die Kolping-Berufsbildungswerk Hettstedt gemeinnützige GmbH als neuen Dienstleister gewinnen konnten.
Die Genussboxen werden vor Ort in Hettstedt gepackt und können in der Verkaufsstelle des Kolping-Berufsbildungswerkes am Markt am Kupferkreisel, in der Adolph-Kolping-Straße 1, erworben werden.
„Wir freuen uns über diesen Auftrag der SMG eine Box mit regionalen Produkten zu konfektionieren – um mit dazu beizutragen, diese über die Region bekanntzumachen. Es ist ein schöner Auftrag für unsere Kolping-Inklusionswerkstatt in der Menschen mit Handicaps eine Chance und zukünftig ihr Geld verdienen!“, sagt Dr. Markus Feußner, Geschäftsführer der Kolping-Berufsbildungswerk Hettstedt gemeinnützige GmbH.

Beim Packen wird, wie gewohnt, auf eine ausgewogene Vielfalt geachtet. So enthält jede Genussbox 10 Produkte von regionalen Erzeugern, zu einem Gesamtpreis von 30 Euro.
Unsere Produktbotschafter aus Mansfeld-Südharz sind z. B. Wein aus dem Seegebiet, Honig aus der Rosenstadt, Friwi-Kekse aus Stollberg sowie Malzit-Brotaufstrich und Wildwurst aus der Region.
Jeder Box werden außerdem die Pocket-Versionen der „99 Lieblingsplätze in Mansfeld-Südharz“ und die „66 Lieblings-Gastgeber in Mansfeld-Südharz“ beigelegt. Sie geben Anregungen für Erlebnisse in der Natur sowie mit Kultur, Geschichte und Gastlichkeit.
Pünktlich zum Weihnachtsfest kann die „Genussbox Mansfeld-Südharz“ nun erstmalig auch online bestellt werden. Über die Website www.genussbox-msh.de ist die Bestellung bereits mit wenigen Mausklicks abgeschlossen und die Genussbox wird ganz bequem nach Hause geliefert.
Eine weitere Neuerung ist bereits in Planung. Ab dem kommenden Jahr soll es zusätzlich eine kleinere Variante der „Genussbox Mansfeld-Südharz“ geben, die „Genusstasche Mansfeld-Südharz“, mit einem zusätzlichen neuen Partner, der Sparkasse Mansfeld-Südharz. Die Genusstasche soll drei Produkte enthalten und für 15 Euro erhältlich sein. „Wir sind bei der Entwicklung auf der Zielgeraden. In Berlin auf der Internationalen Grünen Woche wollen wir die Genusstasche erstmals vorstellen“, so Geschäftsführer Andreas Hensel von der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH.

Hintergrund:
2013 brachte Wolfgang Zahn von der Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt (AMG) die Idee auf den Weg, regionale Köstlichkeiten zusammenzupacken und zusätzlich auf Sehenswertes aufmerksam zu machen, um so Direktvermarktung und Tourismus in Sachsen-Anhalt zu fördern.
Diese Projektidee der AMG wird von Beginn an durch das Landwirtschaftsministerium, heute Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt gefördert.
Gemeinsam mit dem Landkreis Börde wurde damals die erste Regionalkiste, die „Bördeschatzkiste“ herausgebracht. Seitdem kamen der Salzlandkreis mit der „Salzlandkiste“ und der Burgenlandkreis mit dem „Burgenlandkoffer“ dazu.
2016 folgte auch der Landkreis Mansfeld-Südharz, mit dem Bauernverband Mansfeld-Südharz e. V. als starkem Partner mit der „Genussbox Mansfeld-Südharz“. Gemeinsam mit der Standortmarketinggesellschaft Mansfeld-Südharz GmbH wurde ein Netzwerk zu unterschiedlichen Produzenten aufgebaut und kontinuierlich ausgebaut.
12 Produzenten beteiligen sich aktuell an der Genussbox Mansfeld-Südharz und bestücken diese mit Wein, Fruchtaufstrichen, Honig, Likören, Kräutertees, Wildwurst, Fruchtsäften, Bergbautalern aus Schokolade und Kleingebäck.

Folgende Produzenten bieten ihre Produkte in der Genussbox an:
1. Obst- und Weingut Harri Goldschmidt
2. Weingut Rollsdorfer Mühle
3. Imkerei Kolbe, Roßla
4. Imkerei Berrenrath, Sangerhausen
5. Kräuter und Genuss Doreen Klausing, Hettstedt

6. Friwi-Werk, Stollberg
7. BTH GmbH, Eisleben
8. Landschaftspflegeverband östliches Harzvorland e. V., Friedeburgerhütte
9. Mansfelder Süßmostkelterei Römermann, Klostermansfeld
10. Wippraer Wildspezialitäten
11. Malzit, Bräunrode
12. Schlossberg Spirituosen Allstedt

IMPRESSUM

Das Amtsblatt der Stadt Mansfeld für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt, Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Großörner, Gorenzen, Hermerode, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Stadt Mansfeld, Lutherstr. 9, 06343 Mansfeld
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
  Der Bürgermeister der Stadt Mansfeld und die Bürgermeister der Ortsteile
- Redaktion: Hauptamt, Telefon (03 47 82) 8 71-0, Telefax: (03 47 82) 871-22
  Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.
  Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Verfasser.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Anzeigen